



**Prüfungsordnung
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Photonics
mit dem Abschluss Master of Science
vom 18. Mai 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 16. Januar 2013
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2013 S. 11)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Photonics der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 13/2009, S. 1233). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderungsordnung am 15. Dezember 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 15. Januar 2013 zugestimmt.

Der Rektor hat am 16. Januar 2013 die Änderungsordnung genehmigt.

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienplan und Modulkatalog
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Prüfungsnoten
- § 11 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Härtefälle



II Master-Prüfung

- § 14 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 15 Zusatzmodule
- § 16 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 17 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 18 Zulassungsverfahren
- § 19 Modulprüfungen
- § 20 Praktika
- § 21 Master-Arbeit
- § 22 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
- § 23 Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde

III Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Widerspruchsverfahren
- § 27 Gleichstellungsklausel
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlagen

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die Master-Prüfung in Photonics führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums auf dem Gebiet der Optik und der optischen Technologien. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie sowohl auf dem Gebiet der optischen und physikalischen Grundlagen als auch in den von ihnen ausgewählten Vertiefungsbereichen der Optik fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller optischer Methoden erworben haben. ³Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie zu effizientem, selbständigem Arbeiten an der vordersten Front der optischen Forschung beziehungsweise an der Innovationsfront in Technik und Wirtschaft befähigt sind, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können und zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln in der Lage sind.

§ 2

Hochschulgrad

¹Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“). ²Werden Teile des Studiums an einer anderen Hochschule absolviert, kann der Hochschulgrad von den beteiligten Universitäten aufgrund einer Vereinbarung gemeinsam verliehen werden.



§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht werden können und auch die Master-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann.
- (3) ¹Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
 - Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

³Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat zu richten.

- (4) ¹Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit vier Studienjahre, um insbesondere Berufstätigen mit mindestens 20 Stunden und höchstens 25 Stunden Wochenarbeitszeit oder Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium des Studiengangs zu ermöglichen. ²Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in die Module Adjustment, Fundamentals 1 und Fundamentals 2 im ersten und zweiten Semester. ²Im zweiten und dritten Semester kommen die Module Specialization 1 und Specialization 2 hinzu. ³Das Vorlesungsprogramm wird vom ersten bis dritten Semester durch Praktikumsmodule (Labworks, Internship, Research Labworks) begleitet. ⁴Im 4. Semester wird die das Studium abschließende Masterarbeit angefertigt.



- (3) Der Studienordnung sind nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkten zu entnehmen.

§ 5

Studienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät beschließt einen Studienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. ²Der Studienplan und der Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie über die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Erworbene Leistungspunkte in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) ¹Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss eines ECTS Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Einschlägige nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und vor Studienbeginn abgeleistete forschungsorientierte Tätigkeiten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss anerkannt werden.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.



- (6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 7 **Prüfungsausschuss**

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Studierender, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an. ³Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i. d. R. ein Jahr.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. ²Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. ³Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁵Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Dazu gehört die Bestellung der Modulverantwortlichen, anderer Prüfer und Beisitzer gemäß § 8 Abs. 1. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) ¹Er überwacht das Qualitätsmanagement, berichtet an den Rat der Fakultät jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. ²Er evaluiert jährlich den Studienplan und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



§ 8

Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die gem. § 48 Abs. 2 und 3 ThürHG prüfungsbefugt sind. ²Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) ¹In der Regel ist der Modulverantwortliche Prüfer. ²Ist der Modulverantwortliche nicht Lehrender, sollen die Lehrenden Prüfer sein.
- (3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, mündlichen Präsentationen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), schriftlich ausgearbeiteten Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.
- (3) ¹In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichendes Grundwissen des Prüfungsgebiets verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten. ³Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung ist die Prüfungszeit angemessen zu reduzieren.
- (4) ¹In mündlichen Präsentationen, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrags oder einer zu erläuternden graphischen Präsentation (Poster, Folien, u. ä.) in einem Seminar erfolgen, soll der Kandidat nachweisen, dass er wesentliche Sachverhalte des Themas mit Medienunterstützung präsentieren kann. ²Der Umfang der Präsentation kann vom Modulverantwortlichen festgelegt werden. ³Die Bewertung der Präsentation erfolgt durch den Modulverantwortlichen oder Lehrenden und wird dem Kandidaten im Anschluss an die Präsentation bekannt gegeben.
- (5) ¹In einer Klausur soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches sachgemäß bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. ²Es können mehrere Aufgaben zur Wahl oder mehrere Aufgaben, die alle bearbeitet werden müssen, gestellt werden. ³Die Bearbeitungszeit für eine Modulprüfung, die ausschließlich durch eine Klausur erbracht wird, beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten. ⁴Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung ist die Klausurarbeitszeit angemessen zu verringern.



- (6) In einer schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit unter Einbeziehung einschlägiger Literatur und gegebenenfalls anderer Quellen ein Problem aus dem Stoffzusammenhang des Faches unter wissenschaftlichen Aspekten analysieren und wissenschaftlichen Standards genügend darstellen kann.
- (7) In einem Projektbericht, der in der Regel als Gruppenarbeit (s. Abs. 2) vergeben wird, sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie in der Lage sind, gemeinsam eine Aufgabenstellung auf einschlägigen Methoden basierend zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- (8) ¹Umfang und Formatvorgaben einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wird, können vom Modulverantwortlichen verbindlich festgelegt werden. ²Der Umfang einer individuell angefertigten schriftlichen Hausarbeit soll entsprechend dem Modulumfang je LP 400 bis 800 Worte umfassen.
- (9) ¹Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (10) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. ⁵Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (11) ¹Die Bewertung einer Klausur, einer schriftlichen Hausarbeit oder eines Projektberichts wird nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen und ggf. in einem zusammenfassenden Kurzgutachten dokumentiert. ²Diese schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. ³Eine schriftliche Prüfung, die für den Kandidaten die letzte Wiederholungsmöglichkeit ist und von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, ist von zwei Prüfern zu bewerten. ⁴Die Bewertung der Master-Arbeit ist in § 21 geregelt.

§ 10 Prüfungsnoten

- (1) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.



- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. ²Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.
- (4) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ²Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. ³Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁴Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

- (7) ¹Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS-Note

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ³Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. ⁴Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 11

Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. ⁴Festlegungen dazu trifft der Modulverantwortliche.



- (2) ¹Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. ²Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. ²Der Antrag ist bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit des folgenden Semesters zu stellen. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung in einem Zusatzmodul ist nicht zulässig. ²Des weiteren ist der Antrag auf eine zweite Wiederholung zu versagen, wenn eine der vorangegangenen Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 1 oder Abs. 3 als nicht bestanden gilt.
- (5) ¹Der Modulverantwortliche legt fest, in welchem Umfang der Modul vor dem Ablegen der zweiten Wiederholungsprüfung wiederholt werden muss. ²Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestanden Modulprüfung absolviert werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (6) Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Ist die Master-Arbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Master-Arbeit hat sich der Kandidat innerhalb von acht Wochen zu melden. ³Die Wiederholung der Master-Arbeit muss nach Ausgabe des Themas der Wiederholung spätestens nach der in § 21 Abs. 6 festgelegten Bearbeitungsfrist im Büro für Studentische Angelegenheiten der Physikalisch-Astronomischen Fakultät eingereicht werden. ⁴Andernfalls gilt die Wiederholung gemäß § 16 Abs. 1 als nicht bestanden und die Master-Prüfung damit als endgültig nicht bestanden. ⁵Die zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (8) ¹An der Friedrich-Schiller-Universität Jena in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 und 4 angerechnet. ²Entsprechendes gilt für die Wiederholung der Master-Arbeit.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Master-Arbeit.



- (2) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst betreuten Kindes ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Härtefälle

- (1) ¹Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, entweder die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der Kandidat in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. ³Andernfalls ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.

II Master-Prüfung

§ 14 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Master-Prüfung umfasst:
1. Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) des optischen Fachstudiums und der Praktika sowie
 2. die Master-Arbeit.



- (3) Im ersten Studienjahr sind in den Anpassungsfächern, den allgemein-optischen Fächern, den optischen Wahlfächern, und den beiden Praktika Modulprüfungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu absolvieren.
- (4) Im dritten Semester sind in den optischen Wahlfächern und dem Forschungs-Praktikum insgesamt 30 Leistungspunkte zu absolvieren.

§ 15 Zusatzmodule

- (1) Der Kandidat kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Studienangebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena absolvieren (Zusatzmodule).
- (2) ¹Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. ²Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. ³Auf Antrag des Kandidaten werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Anmeldung zum Modul zu treffen.

§ 16 Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres, die des zweiten spätestens bis zum Ende des dritten Studienjahres erstmals abzulegen. ²Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als erstmalig nicht bestanden. ³Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gem. § 11 bleibt unberührt.
- (2) Die Master-Arbeit ist spätestens drei Wochen, nachdem das Erreichen von 90 Leistungspunkten dem Kandidaten bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsausschuss anzumelden und nach Ausgabe des Themas der Master-Arbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 festgelegten Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt der Astronomisch-Physikalischen Fakultät einzureichen.
- (3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in Abs. 1 genannten Zeiträume sowie die in § 21 Abs. 6 festgelegte Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit.
- (4) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist der Kandidat selbst verantwortlich. ²Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.



§ 17

Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Master-Studiengang Photonics eingeschrieben ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
 3. eine entsprechende Modulprüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang Photonics nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Master-Studiengang Photonics eingeschrieben ist,
 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten gemäß Studienplan nachweist,
 3. die drei Praktikummodule gemäß dem Studienplan abgeschlossen hat und
 4. eine Master-Arbeit im Studiengang Photonics nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 18

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. ²Innerhalb dieser Zeit ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. ³Danach gilt die Regelung als verbindlich. ⁴In dem Antrag hat der Kandidat zu erklären, dass er die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 erfüllt.
- (2) ¹Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet der vom Prüfungsausschuss bestellte Modulverantwortliche. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. ³Der Kandidat ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Master-Arbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für das Thema sowie der Betreuer der Master-Arbeit und
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Master-Prüfung im Studiengang Photonics nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich eine nach Abs. 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 7 Abs. 6 dessen Vorsitzender.



- (6) ¹Die Zulassung zur Master-Arbeit ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 17 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat die Master-Prüfung im Studiengang Photonics an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

²Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat.

§ 19

Modulprüfungen

- (1) ¹Jedes Modul enthält zugleich eine Prüfung, die sich auf den Gegenstand dieses Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen bezieht. ²Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erteilt, wenn die Modulprüfung bestanden ist. ³§ 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Anmeldung zum Modul schließt die verbindliche Anmeldung zur Modulprüfung ein. ²Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. ³Innerhalb dieser Zeit ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. ⁴Danach gilt die Regelung als verbindlich. ⁵Ausschlaggebend für die Fristen sind die in der Modulankündigung festgelegten Termine. ⁶Ein Rücktritt enthebt nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Fristen gemäß § 16 Abs. 1.
- (3) ¹Die Anmeldung zu Modulen setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus den vorangegangenen Semestern oder Studienjahren voraus. ²Näheres ist in den Modulbeschreibungen im Modulkatalog geregelt.
- (4) ¹Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, wobei die in den in § 9 genannten Prüfungsformen kombiniert werden können. ²Die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombination und deren Gewichtung sind in den Modulbeschreibungen festzulegen.
- (5) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.
- (6) ¹Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgelegt. ²Auf Antrag des Studierenden kann eine Prüfung in deutscher Sprache erfolgen. ³In Modulen, in denen Deutsch die Unterrichtssprache ist, werden die Prüfungen in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache abgelegt. ⁴Auf Antrag des Studierenden kann in diesen Modulen eine Prüfung in englischer Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie gemäß § 10 mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.



§ 20 Praktika

- (1) ¹In die ersten drei Semester des Studiums sind insgesamt drei Praktika integriert. ²Das Einführungspraktikum im ersten Semester wird an der Fakultät oder in einem durch Personalunion des Hochschullehrers angeschlossenen Institut absolviert. ³Das Praktikum im zweiten Semester soll außerhalb der Fakultät in einem forschungsintensiven Betrieb oder in einem wissenschaftlichen Institut auf einem Gebiet der Optik durchgeführt werden. ⁴Das Forschungs-Praktikum im dritten Semester kann in einem Institut der Fakultät, in einem außeruniversitären wissenschaftlichen Institut oder in einem forschungsintensiven Betrieb auf einem Gebiet der Optik angefertigt werden. ⁵Die wissenschaftliche Betreuung der Praktika außerhalb der Fakultät muss durch einen Hochschulabsolventen vor Ort gewährleistet sein.
- (2) ¹Das Praktikum muss jeweils vor Beginn mit einem betreuenden Hochschullehrer der Fakultät inhaltlich abgesprochen werden. ²Über das Praktikum ist ein schriftlicher oder mündlicher Bericht anzufertigen und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen, der den Bericht, gemäß § 10 Abs. 3 bewertet. ³In dem Bericht soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, eigene forschungsorientierte Tätigkeiten zu reflektieren und unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen. ⁴Die sachliche Richtigkeit des Berichts ist vom Betreuer festzustellen. ⁵Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, dann ist dem Kandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung zu gewähren.
- (3) Ist die sachliche Richtigkeit festgestellt und das Praktikum mit bestanden bewertet, werden die im Modulkatalog vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 21 Master-Arbeit

- (1) ¹Durch die Master-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Kandidaten 900 h nicht überschreitet.
- (2) Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) ¹Das Thema der Master-Arbeit wird von einem gemäß § 8 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer aus der Gruppe der Hochschullehrer gestellt und betreut. ²Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.



- (4) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann erst nach Zulassung zur Master-Arbeit ausgegeben werden. ²Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen. ³Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt, erfolgt die Ausgabe des Themas drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁴Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens vier Wochen nachdem dem Kandidaten bekannt gemacht wurde, dass er die letzten der 90 Leistungspunkte, die als Voraussetzung zur Meldung zur Master-Arbeit notwendig sind, erreicht hat.
- (5) ¹Auf Antrag des Studierenden sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. ²Hier findet die in § 16 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist Anwendung.
- (6) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. ²Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Monate verlängert werden. ³Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden. ⁴Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. ⁵Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (7) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (8) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät einzureichen. ²Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (Word oder pdf-Format) abzuliefern.
- (9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 als nicht bestanden.
- (11) ¹Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. ²Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt, bei Studierenden, die Teile des Studiums auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung an einer anderen Hochschule absolvieren, soll der zweite Prüfer ein Mitglied der kooperierenden Universität sein. ⁴Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. ⁵Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.



- (12) ¹Die Ergebnisse der Arbeit werden vom Kandidaten in einer 20 – 30 minütigen Präsentation vorgetragen und anschließend diskutiert. ²Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten und der mündlichen Verteidigung gebildet, sofern die Differenz der beiden Gutachternoten nicht mehr als 2,0 beträgt. ³Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. ⁴Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. ⁵Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter. ⁶Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Gutachternoten und der mündlichen Verteidigung. ⁷Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 22

Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

- (1) ¹Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen des optischen Fachstudiums und des Ergänzungsstudiums im Umfang von 90 LP sowie die Master-Arbeit mit 30 LP bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als über die Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet.
- (2) Für Teilnehmer an Kooperationsprogrammen gilt: Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat die vertraglich festgesetzten Anforderungen erfüllt hat.

§ 23

Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde

- (1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 15 aufgenommen. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen der Prüfung erfüllt wurden.
- (2) ¹Studierende des internationalen Erasmus-Mundus Master-Programms „Optics in Science and Technology“, die die Master-Prüfung in der Studienrichtung „Photonics“ bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, in dem die Bezeichnung der absolvierten Module an den beteiligten Universitäten, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen aufgenommen sind. ²Das Zeugnis wird von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der an der Ausbildung beteiligten Universitäten unterschrieben. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen der Prüfung erfüllt wurden.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.
- (4) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.



- (5) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Anforderung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 10 enthält.
- (6) ¹Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science beurkundet.
- (7) ¹Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ²Die Urkunde für Studierende des internationalen Erasmus-Mundus Master-Programms „Optics in Science and Technology“ in der Studienrichtung „Photonics“ wird von den Dekanen sowie den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der beiden an der Ausbildung beteiligten Universitäten unterschrieben.

III Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.



§ 26 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 27 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Änderung der Studienordnung nach Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2013 in Kraft.

Jena, den 16. Januar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena